

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - 10179 Berlin IV B 13

Straßen- und Grünflächenämter der Bezirke
sowie untere Straßenverkehrsbehörden

Bearbeiterin Saskia Leckel

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Zeichen IV B 13

StS V

Dienstgebäude: 

Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin-Mitte

AbtL V

Zimmer 425

AbtL VI

Telefon 030 9025-1215

Fax 030 9025-1050

intern (925)

AbtL IV, IV A, C, D, E
IV B 1, 2, 3

Datum 07.05.2020

infraVelo GmbH

Rundschreiben

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 16. Mai 2013

Die Geltungsdauer der vorgenannten Ausführungsvorschriften läuft am 01. Juni 2020 ab. Mit dem Neuerlass dieser AV sollen neben den turnusmäßig notwendigen Aktualisierungen in entwurfs- und bautechnischer Hinsicht auch mögliche Anpassungen, die aus dem Berliner Mobilitätsgesetz insbesondere zu den Themen Rad- und Fußverkehr resultieren können, berücksichtigt werden. Die notwendigen Änderungen und Anpassungen, die aus dem Mobilitätsgesetz, Teil Fußverkehr resultieren können, können erst nach dem Inkrafttreten des Selbigen abschließend bewertet und in die AV überführt werden. Da es sich bei der AV Geh- und Radwege um eine integrierte Richtlinie handelt, sind Änderungen im Bereich des Radverkehrs auch erst mit dem Erlass des ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes sinnvoll. Der Neuerlass der aktualisierten AV verzögert sich daher.



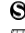

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
saskia.leckel@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de*

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

Bis zu einer neuen AV Geh- und Radwege sind die Regelungen der außer Kraft getretenen AV Geh- und Radwege im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung weiter anzuwenden.

Die seit Juni 2018 bekanntgegebenen Rundschreiben zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

Teil B der AV Geh- und Radwege ist unter Beachtung der Änderungen vom 16.03.2020 gemäß Anlage anzuwenden. Die Änderungen treten mit Bekanntgabe dieses Rundschreibens in Kraft.

Im Auftrag

Horst Wohlfarth von Alm

**Änderung der
Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege)
Teil B – Straßenbautechnik**

vom 16.03.2020

SenUVK IV D 4
Tel.: 9025 1610 oder 9025-0, intern 925-1610

Nachstehende Abschnitte der AV Geh- und Radwege, Teil B – Straßenbautechnik, wurden geändert und gelten in folgender Fassung:

I - Allgemeines

(1) **Alle Arbeiten** sind, soweit nachfolgend nichts anderes angegeben ist, nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - VOB Teil C - DIN 18318 "Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen" und DIN 18299 "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art" auszuführen.

II - Gehwege

2 - Baugrundsätze / Ausführung

(2) **Die Auftrittshöhe** (von der Fahrbahnoberkante gemessen) soll in Straßen mit ausreichendem Längsgefälle in der Regel 10 cm betragen. In Straßen mit nicht ausreichendem Längsgefälle (Pendelrinnen) soll die Auftrittshöhe mindestens 6 cm und höchstens 16 cm (an Haltestellen bis 22 cm) betragen. An Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und sonstigen für Fußgänger bestimmten Übergangsstellen soll die Auftrittshöhe in der Regel 3 cm (Abweichungen sind nur bis zur maximalen Höhentoleranz gemäß technischer Norm des verwendeten Bordsteins zulässig) betragen. Bei Erfordernis ist die Auftrittshöhe durch Nachbearbeiten zu regulieren. Wenn erforderlich, kann die Querneigung des Gehweges bis auf die in Kapitel IV Nr. (2) angegebenen Werte erhöht und die Bordsteine im Anschlussbereich als Hänger mit einem Gefälle verlegt werden.

III - Radwege

(3) **Für die Asphaltbauweise** gelten die ZTV Asphalt-StB bzw. die TL Asphalt-StB und die Ausführungsvorschriften dazu, soweit nicht nachfolgend davon Abweichendes bestimmt wird. Als Regelbauweise sind 2,5 cm Asphaltbeton AC 5 D L auf 7,5 cm Asphalttragschicht AC 16 T L (bei nicht eingespannten Rändern auch AC 16 T N) einzubauen. Alternativ können auch 3 cm Asphaltbeton AC 8 D L auf 8 cm Asphalttragschicht AC 22 T L vorgesehen werden. Eine Frostschutzschicht bzw. Schicht aus frostunempfindlichem Material in einer Dicke von 15 cm ist bei F2/F3-Böden und/oder einer festgestellten Tragfähigkeit $E_{v2} < 80 \text{ MN/m}^2$ anzuordnen. Anstelle der Frostschutzschicht bzw. einer alternativ dazu vorgesehenen Verfestigung kann auch eine Asphaltfundationsschicht gleicher Dicke nach dem „Merkblatt für die Verwendung von Asphaltfundationsschichten in Heißbauweise in Berlin“ (M AFS-H Berlin) verwendet werden. Radwege in Asphaltbauweise, die unmittelbar neben Gehwegen liegen, sind höhengleich durch weiß eingefärbte Einfassungssteine aus Beton EF 80 x 250 mm (auf Fundament mit Rückenstütze) mit anschließendem Mosaikstreifen in einer Breite von mindestens 35 cm zur Gehwegseite hin abzugrenzen.

IV - Gehwegüberfahrten

(1) **Die Befestigung von Gehwegüberfahrten** ist in Abhängigkeit von der Beanspruchung gemäß A n l a g e 12 auszuführen. Grundstückszufahrten in Straßen ohne Geh- und/oder Radweg sind wie Gehwegüberfahrten zu befestigen.

(3) **Pflaster in Gehwegüberfahrten** soll erschütterungsarm mit Rollstühlen oder Rollatoren berollbar sein. Sollen Pflastersteine aus Naturstein verwendet werden, sind gesägte und/oder gestockte Pflastersteine zu verwenden. Alternativ können ungefaste Pflastersteine aus Beton eingesetzt werden. Als herzustellende Fugenbreite ist die Untergrenze des Toleranzbereiches nach DIN 18318 zu wählen.

Anmerkung: *Der Absatz (3) wurde neu aufgenommen. Die bisherigen Absätze (3) bis (5) bleiben unverändert und erhalten die neuen Nummern (4) bis (6). Der bisherige Absatz (6) entfällt. Der Sachverhalt ist in den AV zur ZTV Pflaster-StB geregelt.*